

Zu § 45 SGB IX Tit. 1 RdSchr. 01g
Gemeinsames Rundschreiben betr. SGB IX; hier: Auswirkungen in der gesetzlichen Krankenversicherung

Zu § 45 SGB IX

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. SGB IX;
hier: Auswirkungen in der gesetzlichen
Krankenversicherung

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 01g

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 45 SGB IX Tit. 1 RdSchr. 01g – Allgemeines

(1) Die Vorschrift gibt den Trägern der medizinischen Rehabilitation vor, sich über Grundsätze der Selbsthilfeförderung abzustimmen.

(2) Bis zur Verabschiedung einheitlicher Grundsätze gelten für die gesetzliche Krankenversicherung die "Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 20h SGB V vom 10. März 2000" in der Fassung vom 17. Juni 2013.

(3) Die Daten der Rehabilitationsträger über Art und Höhe der Förderung fließen in den Teilhabeverfahrensbericht nach § 41 SGB IX ein. Für die Krankenkassen sind dies die Daten der amtlichen Statistik KJ1.